



Betreuungsverein
des Arbeiterwohlfahrt Landesverbandes
Schleswig-Holstein e.V.

Vorsorgevollmacht – für den Bedarfsfall vorbereitet sein

Kostenlose Beratung und Unterstützung zur Vorsorgevollmacht



Inhaltsverzeichnis

3	Einleitung
4	Was ist eine Vollmacht?
5	Welche Beispiele für Vollmachten gibt es?
5	Was kann ich mit einer Vorsorgevollmacht regeln?
5	Was sind die Vorteile einer Vorsorgevollmacht?
5	Aber ich habe doch Angehörige – dürfen die das nicht automatisch?
6	Was ist bei der Erstellung einer Vollmacht zu beachten?
7	Vorsorgevollmacht-Formular zum Ausfüllen und Herauslösen
12	Wie ist das Rechtsverhältnis zwischen Vollmachtgeber*in und Vollmachtnehmer*in?
12	Die Vollmacht – Beglaubigen oder beurkunden?
12	Öffentliche Beglaubigung – was ist das?
13	Wer kann eine bevollmächtigte Person kontrollieren?
13	Wie lange gilt die Vollmacht?
14	Wie kann ich sicherstellen, dass entsprechende Einrichtungen/befugte Personen etc. im Notfall von der Vorsorgevollmacht Kenntnis erhalten?
14	Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht im Ausland
14	Was ist eine Betreuungsverfügung
14	Ansprechpartner und Unterstützung



Einleitung

Die Frage der individuellen Vorsorge ist wichtiger, als sie im ersten Moment scheint. Manchmal kommt es schnell und unerwartet, manchmal ist es auch ein längerer Prozess, der uns außer Stande setzt, unsere Angelegenheiten selber zu regeln.

Auch gibt es häufig Missverständnisse, welche rechtlichen Befugnisse Ehepartner in einer solchen Situation haben.

Wir möchten Ihnen mit dieser Broschüre einen Überblick über die Möglichkeiten und Grenzen von insbesondere Vorsorgevollmachten geben.

Vielleicht beantworten Sie für sich einige Fragen, um in das Thema einzusteigen.

- **Wer** kennt meine Wünsche und Vorstellungen, wenn ich Dinge nicht mehr selber regeln kann?
- **Wer** kann mich vertreten, wem vertraue ich besonders?
- **Wie** kann ich meinen Willen mitteilen?
- **Wer** kann mich in bei der Bank und bei meiner Versicherung vertreten?
- **Wer** kann für mich Behördenangelegenheiten erledigen?
- **Wer** kann sich um medizinische Dinge (auch z. B. einer Einwilligung in eine OP) vertreten, wenn ich das nicht kann?
- **Wer** kümmert sich um Haus/Wohnung, Post und Telefon?

Wenn Sie in Ihrem Umfeld Personen haben, diese in diesen Angelegenheiten besonders vertrauen, sollten Sie Vorsorge treffen. Hierfür kann eine Vorsorgevollmacht ein gutes Mittel sein.

Wichtig ist zu Wissen,

*dass es nur mit einer wirksamen Vollmacht für diese Person möglich ist zu handeln. Der*die Ehepartner*in kann dieses aufgrund der geschlossenen Ehe nicht automatisch. Auch die eigenen Kinder sind nicht automatisch berufen und dürfen in einer Notsituation handeln.*

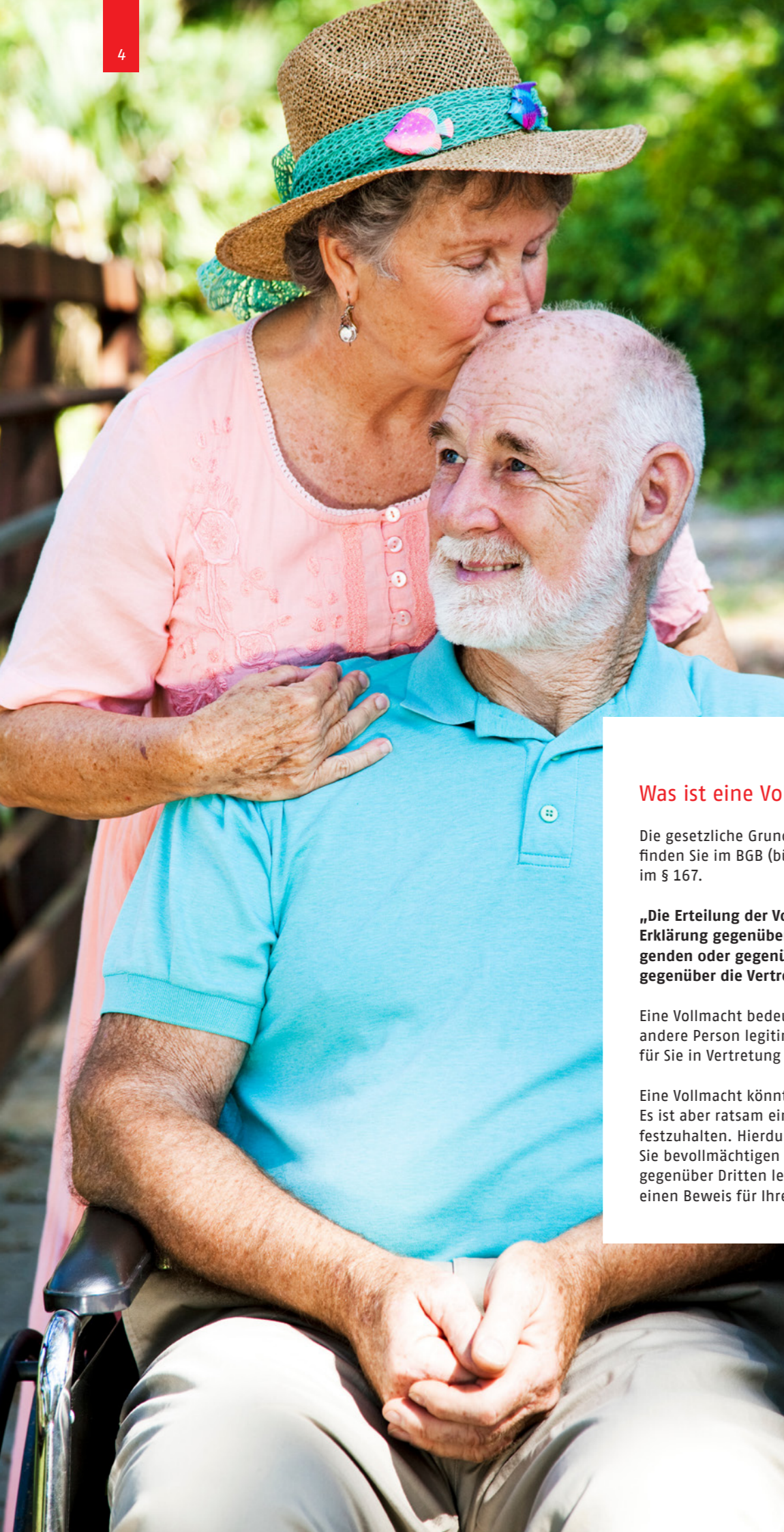
Die Vorsorgevollmacht kann in einer solchen Situation verhindern, dass ein*e rechtliche*r Betreuer*in vom Gericht bestellt werden muss.

Hierbei ist aber deutlich darauf hinzuweisen, dass die Ausübung der Vollmacht nicht automatisch überwacht wird. Das setzt ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den Personen voraus.

Wir möchten Sie mit dieser Broschüre über die Vorsorgemöglichkeiten informieren.

In der Mitte finden Sie einen Vordruck einer Vorsorgevollmacht, den Sie herausnehmen können.

Wir unterstützen Sie auch gerne im persönlichen Gespräch. Die Beratung durch den Betreuungsverein und die Betreuungsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde sind für Sie **kostenlos**.



Was ist eine Vollmacht?

Die gesetzliche Grundlage für eine Vollmacht finden Sie im BGB (bürgerliches Gesetzbuch) im § 167.

„Die Erteilung der Vollmacht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder gegenüber dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll.“

Eine Vollmacht bedeutet also, dass Sie eine andere Person legitimieren, Rechtsgeschäfte für Sie in Vertretung auszuüben.

Eine Vollmacht könnten Sie mündlich erteilen. Es ist aber ratsam eine Vollmacht schriftlich festzuhalten. Hierdurch kann die Person die Sie bevollmächtigen (Bevollmächtigte*r) sich gegenüber Dritten legitimieren und es gibt einen Beweis für Ihre Willenserklärung.

Welche Beispiele für Vollmachten gibt es?

□ Einzelvollmacht

Eine Einzelvollmacht berechtigt zu einer einzelnen, genau bestimmten Handlung. Nach Abschluss des Rechtsgeschäftes erlischt diese.

Beispielsweise, wenn Sie einer Person in ihrer Nachbarschaft erlauben, ein an Sie adressiertes Paket in Empfang zu nehmen. Der Post oder dem Paketunternehmen erteilen wir Vollmachten, indem wir z. B. einen bestimmten Ablageort erlauben, etc.

□ Bankvollmacht

Diese Vollmacht ist zeitlich wie auch vom Umfang her weiter gefasst als eine Einzelvollmacht.

Gegenüber Ihrer Bank können Sie erklären, dass ab sofort auch eine weitere Vertrauensperson über Ihre Konten verfügen darf. Zu Beweiszwecken wird durch Sie bei Ihrer Bank eine Bankvollmacht unterzeichnet.

□ Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht wird in der Regel für den Fall der eigenen Handlungs- und Geschäftsunfähigkeit erteilt. Die Vollmacht ist mit Unterschrift der vollmachtgebenden Person rechtswirksam.

Das bedeutet, dass Sie für alle vertretungszulässigen Rechtsgeschäfte eine Person Ihres Vertrauens bevollmächtigen können.

WICHTIG!

Durch diese Vollmacht erhält Ihre bevollmächtigte Person umfangreiche Rechte.

Eine Vollmacht setzt ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Ihnen und der bevollmächtigten Person voraus.

Was kann ich mit einer Vorsorgevollmacht regeln?

Sie können einer Person, der Sie 100%ig vertrauen, eine Vorsorgevollmacht erteilen, damit diese Person sich um Ihre Angelegenheiten kümmern kann, sollten Sie aus gesundheitlichen Gründen hierzu nicht in der Lage sein. Diese Situation kann eintreten, nach einer plötzlichen körperlichen Erkrankung wie einem Schlaganfall oder aufgrund einer Demenz zum Beispiel. Ebenso können psychische Erkrankungen wie eine Depression dazu führen, dass jemand anderes Ihre Verpflichtungen wahrnehmen muss. Ihre Post muss bearbeitet werden, Ihre Rechnungen müssen gezahlt werden oder Gespräche mit Ärzt*innen müssen erfolgen.

Was sind die Vorteile einer Vorsorgevollmacht?

Einer der größten Vorteile einer Vollmacht besteht darin, dass sie auf diesem Wege das höchste Maß an Willenserklärung und Selbstbestimmung haben. Sie sorgen für den Fall der Fälle vor und benennen eine Person, der Sie besonders vertrauen. Diese kann dann im Bedarfsfall für Sie handeln.

Sie können dies auch zum Anlass nehmen, um Ihre persönlichen Vorstellungen und Grenzen für schwierige persönliche Entscheidungen zu besprechen und festzuhalten.

Es ist daher zweckmäßig, die gewünschten Bevollmächtigten nach Möglichkeit schon bei der Abfassung der Vollmacht mit einzubeziehen.

Wichtig zu Wissen:

*Bevollmächtigte werden im Gegensatz zu den bestellten Betreuer*innen nicht vom Amtsgericht beaufsichtigt und sind gegenüber dem Gericht nicht rechenschaftspflichtig.*

Aber ich habe doch Angehörige – dürfen die das nicht automatisch?

Hier herrscht immer noch große Unkenntnis darüber, dass Sie für rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen nicht von Ihrem*Ihrer Ehepartner*in oder Ihrem*Ihrer Lebenspartner*in, noch durch die eigenen Kinder automatisch rechtlich vertreten werden können.

Diese Unfähigkeit wäre der Fall, wenn Sie in Folge von Unfall, Krankheit oder Behinderung Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können.

Für volljährige Personen können die Angehörigen nur in zwei Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben. Entweder aufgrund einer

- Vorsorgevollmacht, oder wenn
- Angehörige zum*zur gesetzlichen Betreuer*in vom Gericht bestellt wurden.



TIPP
Klammerheftung
im Mittelteil öffnen
und Vollmacht
herauslösen >>>

Was ist bei der Erstellung einer Vollmacht zu beachten?

> Wer kann eine Vollmacht erteilen?

Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und geschäftsfähig sind, können eine Vollmacht erteilen. Ob jemand geschäftsfähig ist, kann ein Arzt oder ein Notar feststellen.

Unter Geschäftsfähigkeit versteht man, dass der Mensch versteht, was es bedeutet, wenn er zum Beispiel einen Mietvertrag, Arbeitsvertrag oder einen Kaufvertrag eingeht. Dies ist bei psychischen Erkrankungen fraglich. Ebenso kann nach einer körperlichen Erkrankung oder nach einem Unfall die Geschäftsfähigkeit verloren gegangen sein.

> Welche Form muss eine Vorsorgevollmacht haben?

Es gibt keine vorgeschriebene Form für eine Vollmacht. Es ist sogar möglich, jemanden mündlich zu bevollmächtigen. Da dies aber für den Bevollmächtigten mit Schwierigkeiten verbunden sein dürfte, da er kein Schriftstück vorlegen kann, wird empfohlen, eine Vollmacht wie einen Vertrag aufzuschreiben. Die Vollmacht muss daher Ihren vollständigen Name und Wohnort, Ihr Geburtsdatum und Ihre Unterschrift enthalten.

Auch die vollständigen Daten des*der Bevollmächtigten sollten enthalten sein. Der*die Bevollmächtigte kann ebenfalls unterschreiben, dadurch zeigt er*sie, dass die Bereitschaft zur Ausübung der Vollmacht vorliegt. Es wird empfohlen, Ihre Unterschrift beglaubigen zu lassen. Dies kann in der für Sie zuständigen Betreuungsbehörde oder bei einem Notar Ihrer Wahl gemacht werden. Die notariellen Beglaubigungen sind erforderlich, sollte die*der Bevollmächtigte Aufgaben für Immobilien oder Ihre Firma bearbeiten müssen. Sie können in der Vollmacht festlegen, welche Bereiche die Vollmacht umfassen soll.

Die Aufgaben, die Ihr*e Bevollmächtigte*r ausführen darf, legen Sie also selbst fest. Hier kann es um die Aufgabe „Gesundheitspflege“ gehen oder auch um die „Vermögenspflege“ und andere Aufgaben wie „Anhalten und Öffnen der Post“.

Es gibt Vordrucke, auch in dieser Broschüre. Diese entsprechen den aktuellen Anforderungen und sind daher empfehlenswert.

> Welchen Umfang sollte eine Vollmacht haben?

Eine Vollmacht kann sich auf eine einzige Aufgabe wie zum Beispiel „Gesundheitspflege“ beschränken, die Vollmacht kann aber auch allumfassend sein. Das bedeutet, die Vollmacht gilt auch für Ihre Vermögensangelegenheiten und berechtigt Ihren Bevollmächtigten, zum Beispiel Ihre Wohnung aufzulösen und einen Heimvertrag für Sie abzuschließen, sollte dies aus gesundheitlichen Gründen erforderlich sein. Der Umfang der Vollmacht richtet sich nach Ihren Wünschen. Sie können alle Bereiche in der Vollmacht auflisten, die Ihr*e Bevollmächtigte im Falle Ihrer Erkrankung für Sie regeln darf.

Ein Beispiel für eine vollumfängliche Vollmacht finden Sie in der Broschüre der Bundesregierung im Internet (www.bmjv.de/Vollmacht) und in dieser Broschüre, (S. 12).

Grundsätzlich müssen Sie von einer Legaldefinition ausgehen, das bedeutet, dass zur Sicherheit die Aufgaben klar benannt werden sollten, um zweifelsfrei zu klären, ob Sie in diesem Bereich eine Vertretung wünschen.

Die für Sie zuständige Betreuungsbehörde oder wie als Betreuungsverein in Ihrer Nähe haben diese Broschüre vorrätig und beraten Sie bei Fragen zur Vorsorgevollmacht.

Vollmacht

Ich,

Name, Vorname (Vollmachtgeber/in)

Geburtsdatum/-ort

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon, Telefax

Email

erteile hiermit Vollmacht an

Name, Vorname (Vollmachtnehmer/in)

Geburtsdatum/-ort

Straße, Nr

PLZ, Ort

Telefon, Telefax

Email

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. ja nein

- Sie darf insbesondere in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§1829 Absatz 1 und 2 BGB). ja nein

- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Diese darf ihrerseits alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden. ja nein

- Solange es erforderlich ist, darf sie
 - über meine freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1831 Absatz 1 BGB) ja nein
 - über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Absatz 4 BGB) ja nein
 - über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1831 Absatz 1 BGB) ja nein
 - über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§ 1832 Absatz 4 BGB) ja neinentscheiden.

- _____

- _____

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen. ja nein

- Sie darf Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. ja nein

- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. ja nein

- Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen und kündigen. ja nein

- _____

3. Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. ja nein

■ _____

4. Vermögenssorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich ja nein

- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1**) ja nein

- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen ja nein

- Verbindlichkeiten eingehen (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1**) ja nein

- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 2**) ja nein

- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. ja nein

■ _____

- Folgende Geschäfte soll sie **nicht** wahrnehmen können:

■ _____

■ _____

5. Post und Fernmeldeverkehr

- Sie darf im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht die für mich bestimmte Post entgegennehmen, öffnen und lesen. Dies gilt auch für den elektronischen Postverkehr. Zudem darf sie über den Fernmeldeverkehr einschließlich aller elektronischen Kommunikationsformen entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. ja nein

Hinweis:

1. Denken Sie an die erforderliche Form der Vollmacht bei Immobiliengeschäften, für Handelsgewerbe oder die Aufnahme eines Verbraucherdarlehens (vgl. Ziffer 2.1.5 der Broschüre „Betreuungsrecht“).

2. Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z.B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

6. Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. ja nein

7. Untervollmacht

- Sie darf Untervollmacht erteilen. ja nein

8. Betreuungsverfügung

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen. ja nein

9. Geltung über den Tod hinaus

- Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus. ja nein

10. Weitere Regelungen

- _____
- _____

Ort, Datum Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers

Ort, Datum Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

Beglaubigungsvermerk:



> Wen kann ich bevollmächtigen?

Hierbei sollten Sie auf die formalen, aber auch auf die persönlichen Eigenschaften achten. Die Person, die Sie bevollmächtigen bekommt von Ihnen umfangreiche Rechte und wird in der Regel nicht kontrolliert. Sie sollten daher nur Personen bevollmächtigen, zu denen Sie ein besonderes Vertrauensverhältnis haben. Dies muss auch tragen, wenn die selbst die bevollmächtigte Person nicht mehr kontrollieren können.

Die formale Anforderung ist die Volljährigkeit des Vollmachtnehmers*der Vollmachtnehmerin. Das Einverständnis und die Bereitschaft, die Vorsorgevollmacht wahrzunehmen ist natürlich mit der betreffenden Person zu klären.

> Kann ich mehrere Personen bevollmächtigen?

Grundsätzlich ist es möglich mehrere Personen zu bevollmächtigen. Ob dies sinnvoll und praktikabel ist, wäre im Einzelfall zu betrachten.

Neben der Bevollmächtigung einer Person ist es auch möglich mehrere Personen zu bevollmächtigen. Hierbei ist möglich und ggf. nötig festzuhalten, wie die Aufgaben verteilt werden sollen. Möglich wäre z. B. zwei Personen, die nur gemeinsam handeln können oder einzelne Aufgaben verschiedenen Personen zu beauftragen. Hierbei ist es ratsam jeder Person eine eigene Vollmacht zu erteilen, da sie zur Legitimation dient. Es ist auch möglich mehrere Personen zu bevollmächtigen und sie in eine Reihenfolge zu setzen. Dies könnte z. B. beim Ausfall einer Person hilfreich sein.

> Was kann mit einer Vorsorgevollmacht geregelt werden?

Den Umfang einer Vollmacht kann individuell von Ihnen festgelegt werden. Es ist aber gleichwohl auch notwendig, die Aufgaben konkret zu benennen. Nur in diesen Bereichen kann die bevollmächtigte Person später tätig werden. Die Vordrucke zur Vorsorgevollmacht geben einen guten und umfangreichen Stand der üblichen Aufgaben wieder. Die Vollmacht wird mit der Unterschrift des Vollmachtgebers*der Vollmachtgeberin gültig.

Der*Die Vollmachtgeber*in kann weiterhin rechtswirksame Geschäfte abschließen.

Es gibt die Möglichkeit, die Vorsorgevollmacht beglaubigen zu lassen. Dies ist bei der Betreuungsbehörde möglich. Für einige Rechtsgeschäfte ist die Beglaubigung der Vollmacht notwendig (Grundbuchangelegenheiten). Für andere Rechtsgeschäfte kann auch eine notarielle Beurkundung notwendig sein (z. B. der Verkauf einer Firma).

Die Betreuungsbehörde berät Sie gerne bezüglich Ihrer individuellen Situation.

> Was kann mit einer Vorsorgevollmacht nicht geregelt werden?

Durch eine rechtliche Betreuung ist ein besonderer Schutz für den Betroffenen möglich. Das Gericht kann unter bestimmten Voraussetzungen entscheiden, dass Geschäfte nur nach Zustimmung des Betreuers*der Betreuerin wirksam sind. Dieser Umstand nennt sich „Einwilligungsvorbehalt“.

Im Rahmen der Vorsorgevollmacht ist dies nicht möglich. Sollte der*die Vollmachtgeber*in sein Vermögen gefährden und gleichzeitig die Tragweite seines Handelns nicht überblicken, ist ein Schutz über eine Vollmacht nicht gegeben. Sollte die betroffene Person sich ver- oder überschulden wäre zum Schutz nur eine rechtliche Betreuung geeignet.

Sollte zum Schutz des Vollmachtgebers*der Vollmachtgeberin eine freiheitsentziehende Maßnahme (Bettgitter, Fixierung, etc.) oder für die Behandlung gegen seinen Willen (Zwangsbehandlung) eine Einwilligung notwendig werden, bedarf es neben der deutlichen Vollmacht trotzdem die Erlaubnis des Gerichtes (§§1904 ff BGB).

Nicht möglich sind Geschäfte, in denen der*die Vollmachtnehmer*in beide Seiten, also sich und den*die Vollmachtgeber*in, vertritt (In-sich-Geschäfte).

Ausgeschlossen von der Übertragung durch eine Vollmacht sind höchstpersönliche Angelegenheiten (Eheschließung, elterliche Sorge, Testament)

Wie ist das Rechtsverhältnis zwischen Vollmachtgeber*in und Vollmachtnehmer*in?

Die Vollmacht wirkt zunächst im Außenverhältnis. Das bedeutet, dass die bevollmächtigte Person Rechtsgeschäfte mit Dritten regeln kann.

Im **Innenverhältnis**, also zwischen Vollmachtgeber*in und bevollmächtigter Person können Absprachen über die Art und Weise der Vollmächtausübung getroffen werden. Sie können also Wünsche und Vorstellungen besprechen. Sollten Sie dies festhalten wollen, so empfiehlt sich dies in einer zusätzlichen Vereinbarung zu machen. Die Vollmacht selbst sollte dafür nicht genutzt werden.

› Was kann im Innenverhältnis geregelt werden?

Sie möchten mehrere Personen bevollmächtigen? Kein Problem. Im Innenverhältnis können Sie z. B. festlegen, wer in welchem Bereich für Sie handeln darf.

Auch können Sie Wünsche zu Fragen der Gesundheit und der Pflege regeln.

Allgemein können Sie für jeden Aufgabenkreis konkrete Ausführungsregeln vorgeben.

Beispiele:

Im Bereich der Vermögenssorge legen Sie z. B. Voraussetzungen fest unter denen die Vollmacht zum Verkauf Ihres Hauses berechtigt. Oder bestimmen die Höhe und den Anlass von Geldgeschenken an z. B. Ihre Enkelkinder.

Ihre bevollmächtigte Person haftet Ihnen gegenüber für Schäden die Ihnen aufgrund einer (auch fahrlässigen) Pflichtverletzung entstehen. In der Vereinbarung zum Innenverhältnis könnten Sie die Haftung aber auch beschränken, z. B. auf vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit.

Ihre bevollmächtigte Person soll nicht unvergütet für Sie tätig werden? Im Innenverhältnis können Sie festlegen, was die bevollmächtigte Person für die Mühe erhalten soll.

Ihre Bevollmächtigten sind an diese Bestimmungen gebunden. Die Anweisungen sollten in einer gesonderten Ausführungsvereinbarung niedergelegt werden (nicht in der Vollmacht selbst).

Die Vollmacht – Beglaubigen oder beurkunden?

Grundsätzlich gilt: Eine Vollmacht bedarf keiner Beglaubigung oder Beurkundung, um gültig zu sein. Sie gilt sofort mit Ihrer Unterschrift. Soll sie verwendet werden, muss die bevollmächtigte Person sie im Original vorlegen können.

Dennoch: Für bestimmte Rechtsgeschäfte ist eine öffentliche Beglaubigung oder eine notarielle Beurkundung erforderlich.

Öffentliche Beglaubigung – was ist das?

Die öffentliche Beglaubigung bestätigt, dass Ihre Unterschrift oder auch Ihr Handzeichen tatsächlich von Ihnen geleistet wurde und zu welchem Zeitpunkt dies erfolgte.

Mit dieser Bestätigung können Beteiligte denen die Vollmacht später einmal vorgelegt wird, sicherer sein, dass Sie die Vollmacht erteilt haben.

Vorsorgevollmachten können bei den örtlichen Betreuungsbehörden oder bei Notaren beglaubigt werden.

› Wann ist die öffentliche Beglaubigung notwendig?

Falls Ihre Vollmacht nicht bereits notariell beurkundet ist, ist eine öffentliche Beglaubigung erforderlich wenn

- die bevollmächtigte Person Rechtshandlungen gegenüber dem Grundbuchamt vornehmen können soll
- die bevollmächtigte Person Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abgeben können soll
- die bevollmächtigte Person eine Erbausschlagung vornehmen können soll

Übrigens: Falls Ihre Vollmacht auch den Aufgabenkreis der Vertretung gegenüber Behörden enthält, führt die öffentliche Beglaubigung dazu, dass Ihre bevollmächtigte Person Ausweispapiere für Sie beantragen darf.

› Wann ist die notarielle Beurkundung notwendig?

Falls Ihre Vollmacht zur Aufnahme von Verbraucherdarlehen berechtigen soll, muss sie beurkundet sein.

› Notarielle Beurkundung im Unterschied zur öffentlichen Beglaubigung

Ein Notar befasst sich bei einer Beurkundung zusätzlich mit dem Inhalt der Vollmachtsurkunde. Von ihm erhalten Sie weitere Beratung und bedarfsgerechte und rechtssichere Formulierungen. Außerdem überzeugt sich der Notar von Ihrer Geschäftsfähigkeit, weshalb eine vorgenommene notarielle Beurkundung ein Anzeichen für die vorliegende Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers*der Vollmachtgeberin zum Zeitpunkt der Erklärung ist. Dies wirkt Zweifeln an der Gültigkeit der Vollmacht entgegen.

Übrigens: Das „Original“ der Vollmacht verbleibt bei der Urkundenrolle des Notars. Dieser erteilt sogenannte „Ausfertigungen“. Ein Vorteil, falls einmal eine Ausfertigung verloren geht. Der Notar kann dann weitere Ausfertigungen erteilen, wenn Sie das so bestimmt haben.

Wer kann eine bevollmächtigte Person kontrollieren?

Eine Kontrolle kann nur durch Sie selbst erfolgen. Daher ist es besonders wichtig, dass Sie der bevollmächtigten Person ein besonderes Vertrauen entgegenbringen und sich sicher sind, dass diese im Bedarfsfall in ihrem Sinne handeln wird. Eine Kontrolle durch eine institutionelle Einrichtung gibt es in diesem Fall nicht.

› Was ist, wenn ich die bevollmächtigte Person selbst nicht mehr kontrollieren kann, es jedoch der Verdacht auf Missbrauch der Vollmacht besteht?

Wenn es aus Sicht anderer Personen aus ihrem Umfeld, dies können z. B. Angehörige, andere Institutionen oder Mitarbeitende aus Pflegeeinrichtungen sein, Anhaltspunkte dafür gibt, dass die bevollmächtigte Person nicht in Ihrem Sinne handelt bzw. eigene Interessen vertritt, kann diese Person sich an das zuständige Betreuungsgericht wenden. Das Gericht kann dann bei Bedarf eine*n Kontrollbetreuer*in einsetzen, welcher Ihre Rechte dem*der Bevollmächtigten gegenüber geltend macht (§1896 Abs.3 BGB). Sollte sich der Verdacht auf Missbrauch verhärten oder tatsächlich bestätigen, so hat das Gericht die Möglichkeit den*die Betreuer*in dazu zu ermächtigen die ausgestellt Vollmacht widerrufen zu lassen.

Wie lange gilt die Vollmacht?

Eine Vollmacht behält so lange ihre Gültigkeit, bis Sie diese ggf. zurücknehmen oder jemanden anderen stattdessen bevollmächtigen. Eine grundsätzliche Befristung gibt es nicht.

› Wie kann ich eine Vollmacht zurücknehmen?

Sollte sich das Vertrauensverhältnis zur bevollmächtigten Person nach Erteilung der Vollmacht im Laufe der Zeit so negativ verändern, dass Sie das Gefühl haben im Bedarfsfall nicht mehr in Ihrem Sinne von dieser Person vertreten zu werden, können Sie die Vollmacht jederzeit widerrufen. In der Regel reicht hierfür ein formloses Schreiben an die bevollmächtigte Person aus mit der Bitte Ihnen die ausgestellte Originalvollmacht sowie alle vorhandenen Kopien auszuhändigen, damit diese vernichtet werden können.

Sollte die bevollmächtigte Person sich weigern Ihnen die Vollmacht auszuhändigen, ist es ratsam einen Anwalt hinzuzuziehen um die Vollmacht für gegenstandslos erklären zu lassen.

Wenn Sie der bevollmächtigten Person zusätzlich oder auch unabhängig von der Vorsorgevollmacht eine Konto-/Depotvollmacht bei Ihrer Bank erteilt haben und diese ebenfalls widerrufen möchten, sollten Sie Ihre Bank davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen.

Für notariell beurkundete Vollmachten gilt ebenfalls, dass Sie diese frei widerrufen können. Hierüber informieren Sie bitte unbedingt auch den zuständigen Notar, damit dieser die Ungültigkeit der Vollmacht vermerken kann und zukünftig nicht etwa unwissentlich weitere Ausfertigungen der Vollmacht an den*die bisherigen Vollmachtnehmer*in übergibt.

› Widerruf einer Vollmacht

Wollen Sie die Vollmacht zurückziehen, z. B. weil Sie das Vertrauen zur bevollmächtigten Person verloren haben, schreiben Sie die Person an und widerrufen Sie die Vollmacht.

Sie sollten unbedingt das Originaldokument sowie alle weiteren dazugehörigen Schriftstücke und Kopien zurückfordern, um einem Missbrauch der Vertretungsmacht in der Zukunft vorzubeugen.

Falls die Vorsorgevollmacht im Bundeszentralregister eingetragen ist, lassen Sie diesen Eintrag löschen.

Wenn die einst bevollmächtigte Person sich weigert, die Vollmacht auszuhändigen oder wenn Sie befürchten, dass diese missbräuchlich verwendet wird, so konsultieren Sie einen Rechtsanwalt. Dieser kann die Vollmacht für kraftlos erklären.

Der Widerruf der Bankvollmacht („Konto-/Depotvollmacht“) sollte Ihrer Bank unbedingt schriftlich mitgeteilt werden.

Auch eine notariell beurkundete Vollmacht kann von Ihnen widerrufen werden. In diesem Fall setzen Sie den Notar davon in Kenntnis, damit dieser nicht weitere Ausfertigungen Ihrer Vollmacht herausgibt.

› Rechtskraft der Vollmacht nach dem Tod

Nach aktueller Rechtslage endet die Gültigkeit einer Vorsorgevollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers*der Vollmachtgeberin. Wünschen Sie, dass Ihre Vorsorgevollmacht über Ihren Tod hinaus Gültigkeit besitzt, so müssen Sie dies ausdrücklich darin formulieren.

Die vollmachtnehmende Person, also Ihre bevollmächtigte Person, kann dann z. B. noch die Beerdigung oder auch eine Wohnungsauflösung vornehmen.

Wichtig zu wissen ist,

*dass Erben nach dem Tod der vollmachtgebenden Person Rechenschaft von dem*der Bevollmächtigten verlangen können. Sollten die Erben das Erlöschen der Vollmacht wünschen, so müssen Sie diese widerrufen (z. B. Bankvollmacht bei der Bank).*

Wie kann ich sicherstellen, dass entsprechende Einrichtungen/befugte Personen etc. im Notfall von der Vorsorgevollmacht Kenntnis erhalten?

Eine Möglichkeit besteht in der Eintragung der Vorsorgevollmacht im zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Diese Registrierung können Sie online vornehmen oder schriftlich beantragen.

Online-Antrag unter:
www.vorsorgeregister.de

Schriftlicher Antrag bei der:
Bundesnotarkammer
– Zentrales Vorsorgeregister –
Postfach 080151
10001 Berlin

Wichtig zu wissen ist,

dass die Registrierung mit einer Gebühr belegt ist. Beim Widerruf einer Vollmacht muss die Registrierung wieder gelöscht werden.

Eine weitere Möglichkeit auf die Vorsorgevollmacht hinzuweisen, ist ein Kärtchen in Ihrer Geldbörse oder Brieftasche mit den entsprechenden Daten und Hinweisen. Es erleichtert die Kontaktaufnahme zur bevollmächtigten Person.

Die bevollmächtigte Person ist zur Vorlage Ihrer Vollmacht beim Betreuungsgericht verpflichtet, sobald diese von der Einleitung eines Betreuungsverfahrens Kenntnis hat (§ 1901 c BGB).

Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht im Ausland

Grundsätzlich obliegt es jedem Staat selbst, welche Regelungen er für die Wirksamkeit von Vorsorgevollmachten vorsieht bzw. inwieweit diese Berücksichtigung finden.

Weist eine Vorsorgevollmacht einen grenzüberschreitenden Bezug auf, so sind im Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (ErwSÜ) einheitliche Bestimmungen für Erwachsenenschutzangelegenheiten vorgesehen. Das Haager Übereinkommen wurde von Deutschland, Frankreich, Finnland, Monaco, der Schweiz, Österreich, der Tschechischen Republik, Estland sowie Schottland unterzeichnet.

Was ist eine Betreuungsverfügung

Eine Betreuungsverfügung können Sie verfassen, wenn Sie keine Vorsorgevollmacht erstellen wollen oder keine Person Ihres Vertrauens benennen können. Die Erteilung einer Betreuungsverfügung bedeutet, dass Sie bestimmen, wer als gesetzliche Betreuungsperson durch das Betreuungsgericht bestellt werden soll, oder auch, wer auf keinen Fall die gesetzliche Betreuung für Sie übernehmen soll.

Beratung und Information dazu werden von den zuständigen Betreuungsbehörden, den Betreuungsvereinen sowie Rechtsanwälten und Notaren angeboten.

Wichtig zu wissen ist, dass auch Betreuungsverfügungen im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden können.

Ansprechpartner und Unterstützung

Beratung erhalten sie beim Kreis Rendsburg Eckernförde, Betreuungsbehörde, beim Betreuungsverein im Kreis Rendsburg Eckernförde (kostenlos) und von örtlichen Notaren (kostenpflichtig).

**Kreis Rendsburg Eckernförde
Betreuungsbehörde**
Berliner Straße 4
24768 Rendsburg

Telefon: 04331 202-228
E-Mail: betreuungsbehoerde@kreis-rd.de

**Betreuungsverein
des AWO Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.**
Kieler Straße 5
24340 Eckernförde

Telefon: 04351 7266974
E-Mail: betreuungsverein@awo-sh.de

Homepage: awo-betreuungsverein-eck.de/startseite

Impressum

Redaktion:
Betreuungsverein
des AWO Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Bildnachweis AdobeStock:
Titel von fizkes
Seite 3 von Lumos sp
Seite 4 von Lisa F. Young
Seite 6 von Drazen
Seite 13 von LIGHTFIELD STUDIOS

Stand:
15.03.2024



Betreuungsverein
des Arbeiterwohlfahrt Landesverbandes
Schleswig-Holstein e.V.

**Betreuungsverein
des AWO Landesverbände
Schleswig-Holstein e.V.**
Kieler Straße 5
24340 Eckernförde

Telefon: 04351 7266974
E-Mail: betreuungsverein@awo-sh.de

awo-betreuungsverein-eck.de/startseite

Gefördert durch das Ministerium für Justiz und Gesundheit und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde



Kreis
Rendsburg-Eckernförde



Schleswig-Holstein
Ministerium für Justiz
und Gesundheit